

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. November 1987

betreffend den Abschluß des Protokolls zur Änderung des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

(87/565/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft und die anderen Vertragsparteien des
GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaf-
fungswesen⁽¹⁾ haben Verhandlungen nach Artikel IX
Absatz 6 Buchstabe b) mit dem Ziel geführt, einige
Bestimmungen des Übereinkommens zu verbessern.

Das Ergebnis der Verhandlungen ist für die Gemeinschaft
annehmbar —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Protokoll zur Änderung des GATT-Übereinkommens
über das öffentliche Beschaffungswesen wird im Namen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beige-
fügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu
bestellen, die befugt ist, das Protokoll rechtsverbindlich
für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SIMONSEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 71 vom 17. 3. 1980, S. 44.